

A 5 K 2081/11



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Hofemann und Kollegen,  
Stapenhorststr. 49, 33615 Bielefeld, Az: 369/11HP02 pm

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5503638 475

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hammer am 27. Oktober 2011

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, eine Verbringung der Antragstellerin nach Italien vorläufig zu unterlassen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragstellerin nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

- 2 -

Gründe:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO ist zulässig und begründet.

Zunächst fehlt es dem Antrag nicht am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, obwohl das Bundesamt über den Asylantrag der Antragstellerin, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden hat. Der Bescheidentwurf vom 07.10.2011 wurde der Antragstellerin bisher noch nicht förmlich bekannt gegeben. Das Bundesamt beabsichtigt aber, die Überstellung der Antragstellerin nach Italien zu veranlassen, nachdem die italienischen Behörden zwischenzeitlich ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 - Dublin II VO - erklärt haben bzw. die Zuständigkeit Italiens bereits wegen Verfristung der Erledigung des Übernahmeersuchens eingetreten war. Insoweit ist es gängige Praxis des Bundesamtes, den entsprechenden Bescheid dem Asylbewerber durch die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde erst am Tage seiner Überstellung persönlich zuzustellen. Diese Praxis begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 01.06.2011 - 5a L 576/11.A -; VG Wiesbaden, Beschl. v. 12.04.2011 - 7 L 303/11.WI.A -, VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2009 - 13 B 6047/09 -; VG Schleswig, Beschl. v. 12.08.2009 - 9 B 37/09 -). Das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG gebietet es deshalb, dass die Antragstellerin auch schon vor der Bescheidzustellung um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen darf.

Der Antrag ist statthaft; § 34a Abs. 2 AsylVfG, der seinem Wortlaut nach vorläufigen Rechtsschutz bei Abschiebungen nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ausschließt, steht nicht entgegen. Zwar handelt es sich bei der geplanten Abschiebung der Antragstellerin um eine solche nach § 34a Abs. 1 AsylVfG. Die Antragstellerin soll nach Italien als dem gemäß § 27a AsylVfG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 e), Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 - im Folgenden: Verordnung Dublin II - sowie Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 (DVO Dublin II) für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt werden.

Der generelle Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes in allen Fällen des § 27a AsylVfG ist jedoch mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar; er ist nicht nach Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG zu rechtfertigen. Denn mit § 27a AsylVfG wird nicht von der Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG Gebrauch gemacht, sondern die Regelung findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung allein in Art. 16a Abs. 5 GG und Art. 23 GG, in deren Anwendungsbereich effektiver Rechtsschutz verfassungsrechtlich in jedem Fall zu gewährleisten ist (vgl. dazu Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, § 34a, Rdnr. 89). Selbst wenn man aber in Rechnung stellt, dass hier von einer Einreise der Antragstellerin aus Italien ausgegangen wird und damit auch ein Fall des Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG vorliegt, in dem der Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich verfassungsrechtlich möglich ist, ist die Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG dennoch entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, BVerfGE 94, 49) verfassungskonform einschränkend auszulegen. Danach ist davon auszugehen, dass § 34a Abs. 2 AsylVfG vorläufigen Rechtsschutz nicht generell verbietet, sondern dieser in Sonderfällen, die außerhalb des Konzepts normativer Vergewisserung über die Sicherheit im EU-Mitgliedsstaat liegen, nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Dabei kann der Ausländer eine Prüfung, ob der Abschiebung ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem Sonderfall betroffen ist; an diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Konzept normativer Vergewisserung über die Sicherheit in EU-Mitgliedsstaaten wie in Drittstaaten bezieht sich darauf, dass diese Staaten Flüchtlingen den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention gebotenen Schutz gewähren. Es setzt voraus, dass es schutzsuchenden Ausländern nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, ein Schutzgesuch tatsächlich anzubringen und dadurch die Verpflichtung einer zuständigen Stelle zu begründen, hierüber nach vorgängiger Prüfung eine Entscheidung zu treffen. Ein Sonderfall, der durch Umstände außerhalb der Grenzen des Konzepts begründet sein muss, kann daher ausnahmsweise dann zu bejahen sein, wenn sich ein Staat von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm auch generell eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird (BVerfG, aaO.). Ein Sonderfall ist mit Blick auf die jüngste

- 4 -

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Überstellungen von Flüchtlingen nach Griechenland (Urt. v. 21.01.2001 - 30696/09 -) ebenfalls zu bejahen, wenn das Asylverfahren in einem Staat in der Praxis solch erhebliche strukturelle Mängel aufweist, dass Asylbewerber nur eine sehr geringe Chance haben, dass ihr Antrag ernsthaft geprüft wird. Dann verletzt nicht nur der Staat, in den der Flüchtling überstellt wird, sondern auch der überstellende Staat Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK.

An der Befugnis zur Rücküberstellung aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestehen unter Berücksichtigung der Auskunftsfrage erhebliche Zweifel, ob Italien noch die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben bzw. im Falle ihrer Rücküberstellung noch stellen wollen, nicht von individuellen Gefährdungen bedroht sind. Zwar unterliegt Italien als Mitgliedstaat der EU dessen Recht und ist den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Mindeststandards eines gemeinsamen Asylsystems verpflichtet. Allerdings kann jedenfalls in der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es diesen Verpflichtungen rechtlich und tatsächlich in ausreichendem Umfang nachkommt. Dies ergibt sich für die Kammer aus den zahlreichen Erkenntnisquellen, die nicht nur in dieses Verfahren eingeführt wurden, sondern auch einer Vielzahl von stattgebenden Beschlüssen in Eilverfahren zu Grunde lagen (vgl. VG Karlsruhe, Beschl. v. 29.08.2011 - A 9 K 2300/11 - m.w.N.). Auf dieser Informationsgrundlage bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel, dass Italien in vollem Umfang als sicherer Drittstaat angesehen werden kann.

So hat das Bundesverfassungsgericht zumindest die Gefahren einer Nichtregistrierung und einer Obdachlosigkeit einer rücküberstellten Person als ausreichend angesehen, um eine Abschiebung nach Griechenland vorläufig zu untersagen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, NVwZ 2009, 1281).

In der Rechtsprechung zu Italien liegt insoweit kein einheitliches Bild vor. Einerseits haben Verwaltungsgerichte Rückführungen gestoppt, weil Italien keine Gewähr für die Einhaltung der europäischen Mindeststandards zum Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen biete (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 12.04.2011 - 7 L 303/11.WI.A - ; VG Regensburg, Beschl. v. 09.06.2011 - RN 9 E 11.30203 -), sie ohne festen

Wohnsitz für Behörden und Gerichte postalisch nicht erreichbar wären und damit kein effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet wäre (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 12.04.2011 aaO., VG Braunschweig, Beschl. v. 09.05.2011 - 7 B 58/11 -). Andererseits haben Verwaltungsgerichte mangels individueller Geltendmachung einer Sondersituation im Konzept der normativen Vergewisserung und wegen der Einhaltung der europäischen Mindeststandards zum Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch Italien Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 26.01.2011 - AN 9 E 10.30522. -, VG Augsburg, Ur. v. 09.05.2011 - Au 3 K 10.304680 -).

Es ist nicht sichergestellt, dass die Antragstellerin im Falle ihrer Rücküberstellung Obdach und Aufnahme im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR oder anderweitig findet und insbesondere postalisch sowohl für die italienischen Behörden als auch für die deutschen Behörden und Gerichte im noch offenen Hauptsacheverfahren erreichbar ist. Damit wäre ihr Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, so dass dieser Verstoß gegenüber der einfachgesetzlichen Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG durchgreift und die Ausschlusswirkung gegenüber einstweiligem Rechtsschutz beseitigt.

Daher ist der Antrag im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, weil nach summarischer Prüfung erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung nach Italien bestehen und im Rahmen einer Folgenabwägung das private Interesse der Antragstellerin, bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht abgeschoben zu werden, das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebungsanordnung überwiegt.

Wenn auch im vorliegenden Fall, wie schon oben dargelegt, erhebliche Zweifel daran, dass Italien die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der europäischen Mindeststandards zum Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen bietet, und damit an der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung nach Italien bestehen, lässt sich deren Rechtswidrigkeit wegen der schwierigen Sach- und Rechtsfragen im Rahmen der summarischen Prüfung nicht feststellen, so dass eine Interessenabwägung geboten ist, die hier zu Gunsten der Antragstellerin ausfällt. Einerseits wäre die Folge einer

- 6 -

vorläufigen Aussetzung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde der weitere Verbleib der Antragstellerin im Bundesgebiet bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Umgekehrt bedeutete eine Antragsablehnung für die Antragstellerin voraussichtlich ihre zeitnah stattfindende Abschiebung durch die Ausländerbehörde und einen gegenwärtig ungeklärten Verbleib der Antragstellerin in Italien. In dieser Situation müsste es als höchst fraglich angesehen werden, dass die Antragstellerin in der Lage sein könnte, ihre auch grundrechtlich geschützte Position (Art. 16a, 19 Abs. 4 GG) durch Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes wahrnehmen zu können, weil sie bereits entsprechender Schriftverkehr nicht erreichen würde, von der Gefährdung in anderen Grundrechtspositionen wie etwa Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. VG Karlsruhe, Beschl. v. 29.08.2011 aaO.) ganz zu schweigen.

Daher tritt das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Rücküberstellung hinter das private Interesse der Antragstellerin, bis zur Entscheidung in der Hauptsache hiervon verschont zu bleiben, zurück.

Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Hammer

Ausgefertigt:  
Freiburg, den 27.10.2011  
Verwaltungsgericht Freiburg  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ruf, Gerichtsangestellte

